

- 
- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB i.d. Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2903) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
  - B. GESTALTUNGSSATZUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
  - C. SCHRIFTLICHE HINWEISE
- 

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB und BauNVO

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Das Gewerbegebiet wird hinsichtlich der zulässigen Nutzung untergliedert. Maßgebend dafür ist die in der Anlage aufgeführte Abstandsliste des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 1992.

Nicht zulässig im gesamten Gewerbegebiet sind danach:

- bauliche Anlagen der Abstandsklassen I-IV lfd. Nr. 1-82

Zulässig sind:

- im Gewerbegebiet GE<sub>4</sub>  
 bauliche Anlagen der Abstandsklassen V-VII lfd. Nr. 83ff  
 (ausgenommen lfd. Nr. 89, 116)
- im Gewerbegebiet GE<sub>3</sub>  
 bauliche Anlagen der Abstandsklassen VI-VII lfd. Nr. 149ff  
 (ausgenommen lfd. Nr. 157, 169)
- im Gewerbegebiet GE<sub>2</sub>  
 bauliche Anlagen der Abstandsklassen VII lfd. Nr. 179ff  
 (ausgenommen lfd. Nr. 179, 196)
- im Gewerbegebiet GE<sub>1</sub> sonstige Gewerbebetriebe mit geringerem Emissionsgrad als Betriebe der Abstandsklassen V-VII
- in allen Gebieten (GE<sub>1</sub> - GE<sub>4</sub>): Betriebe, die nicht in der Abstandsliste erfaßt sind und jeweils einen geringeren Emissionsgrad als die angeführten Betriebe aufweisen.

- 1.2 Nicht zulässig sind die in § 8 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 BauNVO angeführten Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten)

- 1.3 Die Zahl der gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für betriebswichtige Personen (Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter) wird auf 2 Wohnungen je Betriebsgrundstück beschränkt.

Mit dem Bau der Wohnungen darf nicht vor Errichtung der Betriebsgebäude begonnen werden.

A 2. Maß der baulichen Nutzung - Gebäudehöhen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Gebäudehöhe (Wandhöhe), gemessen zwischen OK Gehweg und dem Schnittpunkt der Gebäude-Außenwand mit der OK Dachhaut, wird wie folgt festgesetzt:

- Büro- u. Wohngebäude : max. 7,50 m
- Werkgebäude/Hallen u.ä. : max. 10,00 m

Ausnahmsweise sind Gebäude und bauliche Anlagen mit Höhen bis zu 15,0 m zulässig (z.B. Silos, Schornsteine u.ä.). Die Grundfläche dieser Anlagen darf jedoch 20 % der überbaubaren Grundstücksfläche und max. 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Firsthöhe der Gebäude wird auf 15,0 m über OK Gehweg beschränkt.

A 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

*(z.B. Hallen etc.)*

Zusätzlich zu der Anordnung der Gebäude in offener Bauweise sind bei Gewerbebauten auch Gebäudestellungen in einseitiger oder beidseitiger Grenzbebauung zulässig.

A 4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB i.V. mit § 17 Abs. 3 LPfIG - Landespflegegesetz i. d. F. vom 14.06.1994)

4.1 In den öffentlichen Schutz- und Verkehrsgrünflächen sind standortheimische Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzdichte muß betragen: je 200 m<sup>2</sup> ein Laubbaum 1. Ordnung oder 2 Laubbäume 2. Ordnung. Auf den privaten „Flächen zum Anpflanzen ...“ wird der Pflanzabstand für Bäume mit max. 12 m festgesetzt.

Die Pflanzdichte bei Sträuchern muß betragen: ein Strauch je 1,0 m<sup>2</sup>, jeweils 3 - 5 Sträucher der gleichen Art, in Gruppen.

Bäume sind aus nachstehender Artenliste auszuwählen:

Bäume 1. Ordnung

Spitzahorn	Stieleiche	Sommerlinde
Esche	Winterlinde	

Qualitäts- und Größenbindung:

Hochstämme: (Stammhöhe mind. 2,5 m), 3x verpflanzte Ware mit Ballen  
Stammumfang 16 - 18 cm.

Bäume 2. Ordnung

Feldahorn	Mehlbeere	Vogelbeere
Hainbuche	Obsthochstämme	

Qualitäts- und Größenbindung:

Hochstämme: 3x verpflanzte,  
Stammumfang 12-14 cm, bei Obstbäumen 10-12 cm

Im Schutzbereich des Schmutzwasserkanals sind Bäume und tiefwurzelnde Sträucher nicht zulässig. Bei der Neuanpflanzung der Bäume ist der Mindestabstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand der Verkehrsfläche der Kreisstraße 2 (K 2), gemäß RAST (Richtlinie für die Anlage von Straßen), einzuhalten.



- 4.2 An den im privaten Vorgartenbereich in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind hochstämmige Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen. Im Einfahrtsbereich der Grundstücke können die Bäume um jeweils 1,5 m nach beiden Seiten parallel zur Straße verschoben werden.

Baumarten und -qualität nach Textziff. A 4. 1.

- 4.3 Die Bepflanzung im Bereich der Sichtwinkel darf eine Höhe von 0,8 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten.

A 5. Immissionsschutz (§ 9 Abs. Nr. 24 BauGB)

Auf den Gewerbegrundstücken GE 1 entlang den südlichen Geltungsbereichsgrundstücken sind gewerbliche Arbeiten im Freien, Zufahrten für Schwerlastverkehr mit Ausrichtung zu dem südlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet sowie Öffnungen von gewerblichen Räumen bei den im Süden gelegenen Gebäuden nicht zulässig.

A 6. Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Auf den privaten Grundstücken beiderseits der Straßen und Wege wird ein 2,0 m breiter Geländestreifen, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, als „Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers“ festgesetzt.

A 7. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 a i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
von Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Den zu erwartenden Eingriffen auf privaten Grundstücksflächen werden als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

- die Anlage von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Umfang von 34.507 m<sup>2</sup> auf den Grundstücken Flurstück Nrn. 2934/1 bis 2921/1 (s. Geltungsbereich von Flächen für Ersatzmaßnahmen).

Auf diesen Flächen werden folgenden Maßnahmen vorgenommen:

- Entfernung und Entsiegelung der vorhandenen Zufahrt zum Baggerweiher auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2931/1
- Entwicklung von extensiven Wiesenflächen
- Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen entlang der K 2 mit einer Mindestbreite von 6 m

B. GESTALTUNGSSATZUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN nach § 86 LBauO

B 8. Dächer (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

8.1 Dachform und Dachneigung

Gewerbliche Gebäude	:	Flachdach, Pult- oder Satteldach sowie Dach-Sonderformen (z.B. Sheddach)	0°-30°
Wohn- und Bürogebäude	:	wie bei gewerblichen Gebäuden sowie Satteldach	30°-45°

8.2 Satteldächer auf Großhallen sind in Abschnitte von jeweils max. 30 m Breite (z.B. durch mehrere aneinandergereihte Satteldächer) zu unterteilen.

8.3 Dächer mit einer Neigung von über 15° sind mit Materialien in den Farben naturrot bis mittelbraun zu decken.

B 9. Gestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Fassaden von Gebäuden mit einer Länge von mehr als 50 m sind in Abschnitte von jeweils max. 25 m (z.B. mit Hilfe von Pfeilern, Gebäudeversprüngen, Rankgerüsten u.ä.) zu gliedern.

B 10. Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

10.1 Einfriedungen sind allseitig bis zu einer Höhe von 2,0 m - gemessen ab Oberkante Straße - zulässig. Entlang öffentlicher Straßen und Wege sind Einfriedungen von mehr als 1,0 m Höhe mind. 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

10.2 Im Bereich der Wendeplätze sind Einfriedungen entsprechend der Planzeichnung um 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Die Festsetzung gemäß Ziff. 10.1, Satz 2 gilt entsprechend.

10.3 Zulässig sind Einfriedungen aus Metall, Mauerwerk und Holz, jedoch keine geschlossenen Metallwände, oder aus Bepflanzungen mit verstärkendem Drahtgeflecht.

Geeignete Heckenpflanzen sind : z. B. Feldahorn, Liguster, Hainbuche.  
Je laufenden Meter sind mindestens 5 Pflanzen vorzusehen.

Qualitäts- und Größenbindung : 3x verpflanzte Ware 100-150 cm hoch.

10.4 Massive Sockel bei der Abgrenzung der Grundstücke untereinander sowie zu öffentlichen Grünflächen sind nur bis zu einer Höhe von 15 cm zulässig.

B 11. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

11.1 Die Vorgärten, das sind die Flächen zwischen der Erschließungsstraße und der vorderen Baugrenze bzw. jeweils ein 5,0 m breiter Grundstücksstreifen parallel zur Straße, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Sie sind zu mind. ½ der Fläche einzugrünen. Alle fremdländischen Nadelgehölze sind nicht zulässig. Siehe auch Textziff. A 4.2.

11.2 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen. Es sind auf je 300 m<sup>2</sup> mindestens ein Baum 1. Ordnung oder auf je 200 m<sup>2</sup> mind. ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen.

Es gilt die Artenliste aus Textziff. A 4.1 und zusätzlich folgende Baumarten:

Feldahorn, Mehlbeere, Vogelbeere und Hainbuche sowie Obsthochstämme.



Qualitäts- und Größenbindung:

- Bäume 1. Ordnung :           Hochstämme 3 x verpflanzt,  
14-16 cm Stammumfang,
- Bäume 2. Ordnung :           Hochstämme 3 x verpflanzt,  
12-14 cm Stammumfang,  
bei Obstbäumen 10-12 cm Stammumfang.

11.3 Stellplätze auf den Baugrundstücken sind mit Bäumen mind. 2. Ordnung zu überstellen. Auf je 5 Parkstände ist mind. 1 Baum aus den Artenlisten Textziff. A 4.1 und B 11.2 zu pflanzen und mit einer Baumscheibe von mind. 4 m<sup>2</sup> zu versehen.

Qualitäts- und Größenbindung wie in Textziff. 11.2

11.4 Wandflächen ohne Öffnungen von mehr als 30 m<sup>2</sup> Größe sind mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen. Als selbstklimmende Pflanzen sind Efeu oder Wilder Wein zu verwenden.

11.5 Die Vorgartenfläche der Baugrundstücke bzw. ein mind. 5,0 m breiter Grundstücksstreifen entlang der Straßenbegrenzungslinie ist auf die Höhe der angrenzenden Straßen und Wege aufzuschütten oder bis dorthin abzugraben (i. S. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 10 Abs. 1 LBauO).

B 12. Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

12.1 Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Die Gesamtgröße von Werbeanlagen darf auf jedem Gewerbegrundstück 6,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

12.2 Von den Werbeanlagen darf keine Blendgefahr für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße (K 2) ausgehen.

## C. SCHRIFTLICHE HINWEISE

- C 13. Die Anlage „Abstandsliste“ Seite 1-16 ist Bestandteil des Bebauungsplans.
- C 14. Dächer mit einer Neigung von 0 - 15° sind dauerhaft zu begrünen. Die Aufbauhöhe des durchwurzelbaren Substrates soll 15 cm betragen.
- C 15. Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und pflegegesetzes zu beachten. Evtl. zu Tage tretende archäologische Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- C 16. Die Hofflächen und die Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen Belägen, wie Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen u.ä. versehen werden.
- C 17. Die auf den Baugrundstücken anfallenden unverschmutzten Oberflächenwässer sollen gesammelt, zur Bewässerung der Freiflächen genutzt und/oder als Brauchwasser verwendet werden.
- C 18. Auf jedem Baugrundstück sind Sickermulden zur dezentralen Versickerung der Oberflächenwässer vorzusehen. Je 100 m<sup>2</sup> abflußwirksame Fläche sind ca. 10 m<sup>2</sup> Muldenfläche im Bauantrag und im Entwässerungsgesuch in Lage, Höhe und Funktion nachzuweisen. Die Tiefe der Mulden soll 25 bis 30 cm betragen. Sie sollen eine mit Rasen oder Bodendeckern bepflanzte Oberbodenschicht von mind. 30 cm erhalten.

Der Zulauf von den Regenfallrohren zu den Sickermulden soll oberflächennah mittels Rinnen oder Rasenmulden erfolgen.

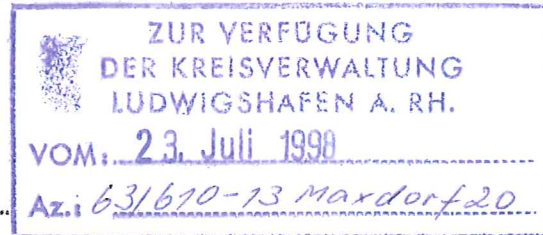
Eine Überlaufmöglichkeit der Mulden in die Regenwasserkanäle im öffentlichen Straßenraum ist gestattet. Eine Abführung der Niederschlagswässer über Drainageleitungen an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Im Zuge der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, daß der Boden im Muldenbereich nicht durch das Lagern mit Baustellengerät oder Befahren durch Baustellenfahrzeuge verdichtet wird. Ggf. sind erfolgte Verdichtungen nach Vollendung der Baumaßnahme wieder aufzulockern.

- C 19. Für die Beleuchtung im öffentlichen und privaten Bereich sind Natriumdampflampen zu verwenden.
- C 20. Die Bauform und Stellung der Baukörper sollte so ausgerichtet werden, daß eine optimale aktive und passive Nutzung von Sonnenenergie möglich ist.



Die folgende Abstandsliste von Rheinland - Pfalz, Stand Februar 1992 - sowie unter Hinweis auf das BImSchG - die 4. BImSchV S. 1-16 sind Bestandteil des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kurze Maräcker“



GEMEINDE MAXDORF/PFALZ

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBE GEBIET KURZE MARÄCKER“

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN . ANLAGE

(gemäß Abstandsliste von Rheinland-Pfalz, Stand Febr. 1992 - sowie unter Hinweis auf das BImSchG - die 4. BImSchV)

### NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN gem. TEXTZIFFER A 1.2

- nachfolgende Seiten 1-7 mit lfd.Nr. 1-82

### ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN gem. TEXTZIFFER A 1.2

- nachfolgende Seite 8-15 mit lfd. Nr. 83-196

### NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien *
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen * (s. auch lfd. Nrn. 27 u. 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) *
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien *
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien *
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1b (1) 14.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr *



NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht * (s. auch lfd. Nrn. 11 u. 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 u. 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- oder Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr *
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.6 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke *
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr



NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther ..
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen oder oxidiertem Leinöl

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin oder Xyloharzen, mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

NICHT ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen entfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos *
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen *



ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE<sub>4</sub> (ohne Nr. 89)

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen *
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
nicht zulässig		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen *
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)

\* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE<sub>4</sub>

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
V	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten *
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) *
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen *
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen *
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag		
110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag		

\* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE<sub>4</sub> (ohne Nr. 116)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen *
nicht zulässig		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

\* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage



ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE<sub>4</sub>

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde *
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

\* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE<sub>4</sub>

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren *
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke *
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien *
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste *
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen *

\* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE<sub>4</sub> und GE<sub>3</sub> (ohne Nr. 157)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 u. 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
nicht zulässig		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche



ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE<sub>4</sub> und GE<sub>3</sub> (ohne Nr. 169)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11. (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen *
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien *
nicht zulässig		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien *
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost *
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs *
		178	-	Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

\* vgl. Anmerkung auf S. 15 der Anlage

ZULÄSSIGE BAULICHE ANLAGEN IN GEBIET GE<sub>4</sub>, GE<sub>3</sub> und GE<sub>2</sub> (ohne 179 u. 196)

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100			
nicht zulässig		179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
nicht zulässig		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Anmerkung: Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Maxdorf, den 10. 7. 1998



*H. J.*

Ortsbürgermeister



GELTUNGSBEREICH VON FLÄCHEN FÜR ERSATZMASSNAHMEN

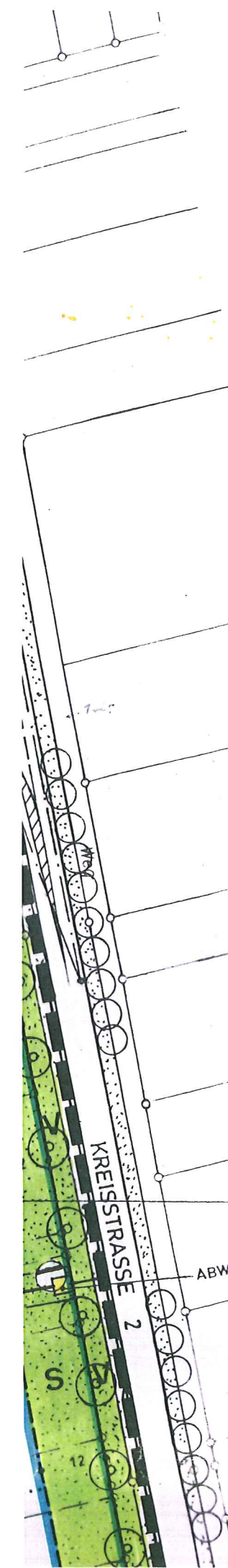
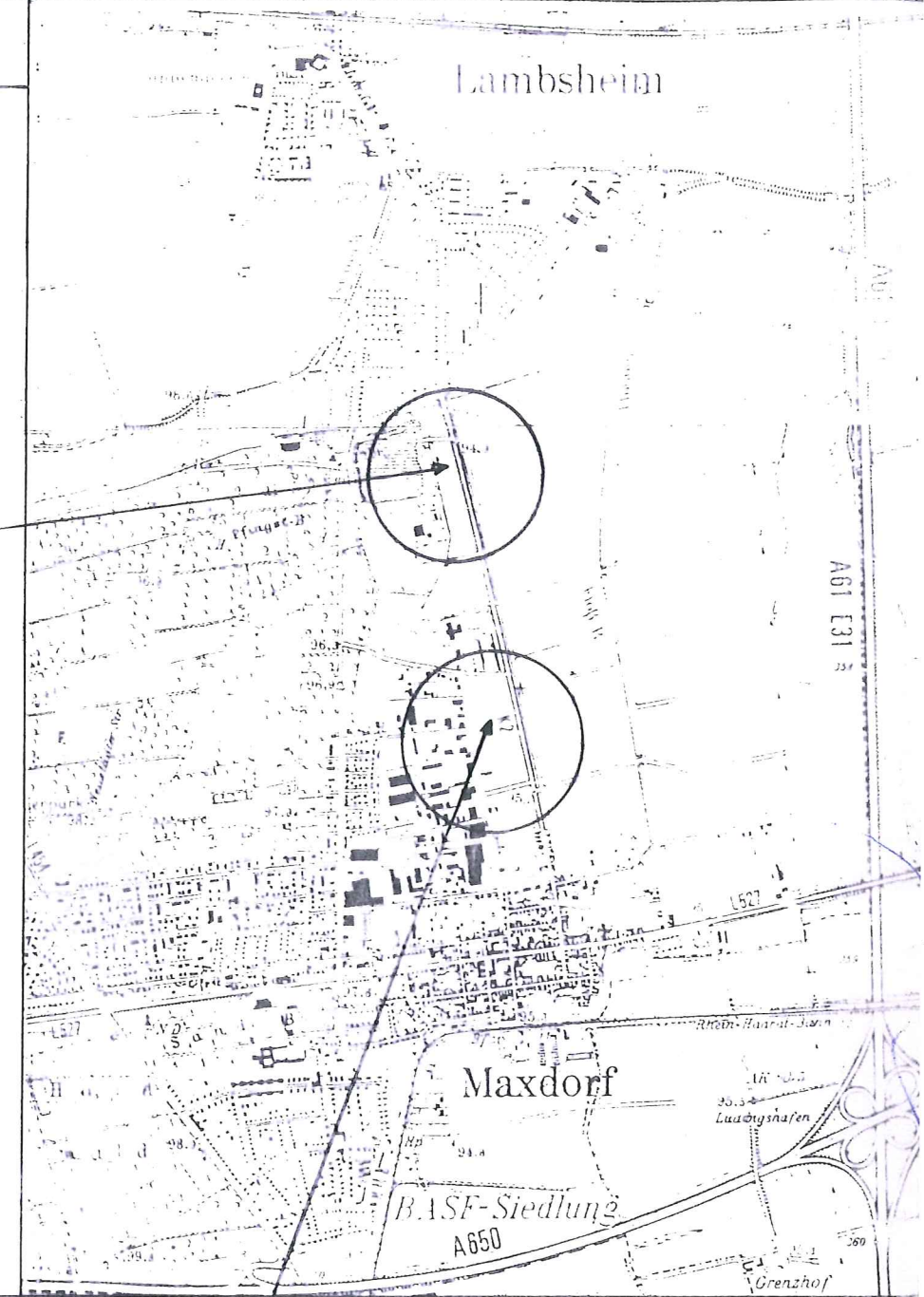
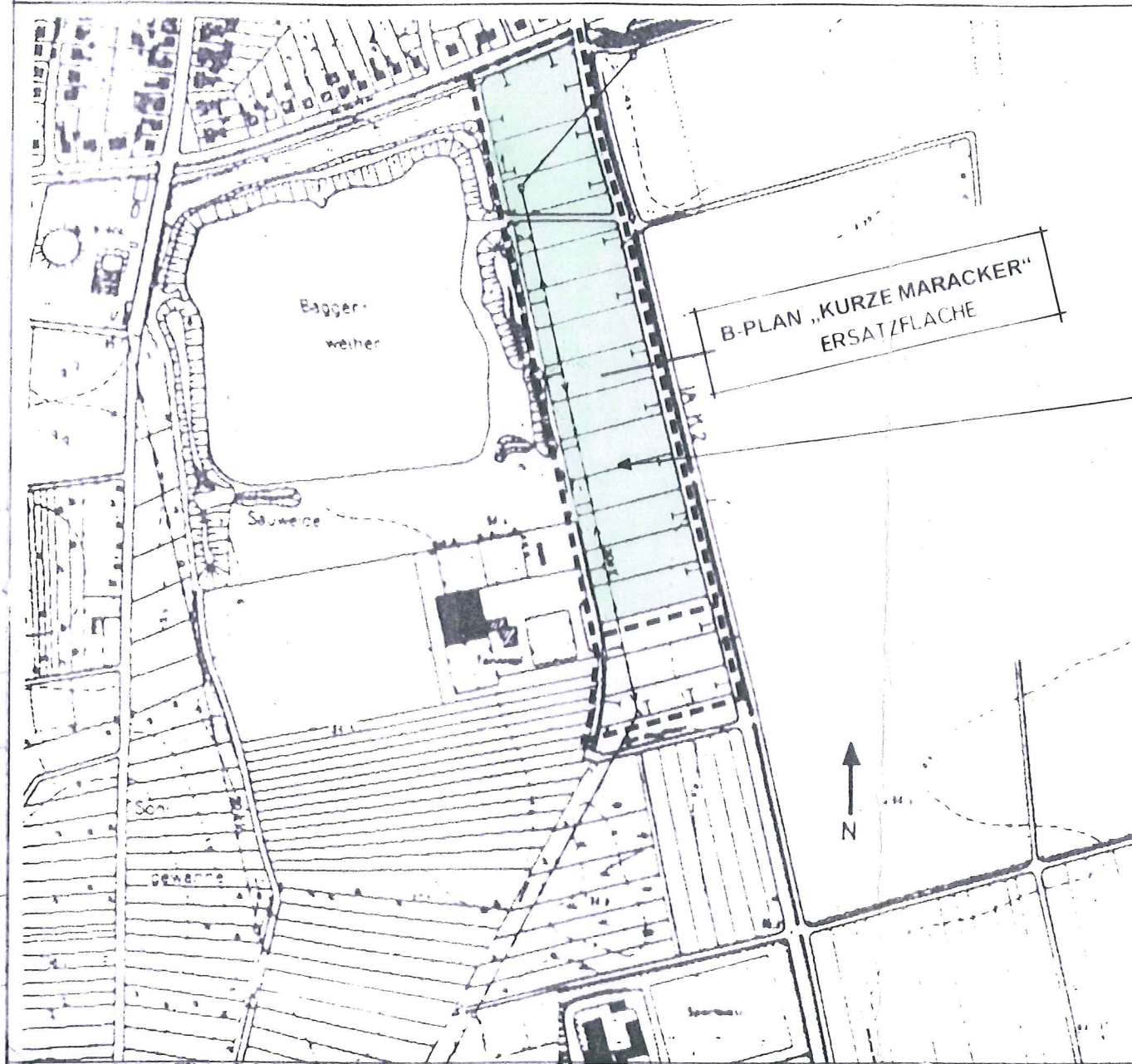
M. 1 : 5000

LAGE IN DER GEMEINDE

M.1: 25 000

GEWANN „IM SOHL“ FLURSTÜCKNUMMER

2934/1 - 2918/1



ABWASSER/PUMPFWERK

KREISSTRASSE 2